



Investition in die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde Niederzier



Feuerwehrgerätehaus „Neue Mitte“ eingeweiht! - Bericht im Innenteil -





Öffentliche Bekanntmachungen

Zur Eindämmung der hohen Wild-, Kanada- und Nilganspopulation ist das Füttern von Wildtieren in der Gemeinde Niederzier ab sofort untersagt



Seit längerer Zeit erhält die Ordnungsbehörde der Gemeinde Niederzier zahlreiche und massive Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über das immer weiter ansteigende Vorkommen von Wildgänsen im Gemeindegebiet. Dies hat zur Folge, dass neben Parkanlagen sowie Kinderspielflächen zwischenzeitlich auch private Grundstücke von den betreffenden Wildvögeln in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der hierdurch auftretenden, großflächigen Verkotung – insbesondere von Kinderspielflächen und Liegebereichen –, aber auch von privateigenen Gartenflächen, Außenanlagen sowie Fahrzeugen sind mittlerweile untragbare Beeinträchtigungen eingetreten. Daneben ist durch die großflächige Verkotung von Spielgeräten und dazugehörigen Sandflächen deren Benutzung zwischenzeitlich sehr unattraktiv bis unmöglich geworden.

Darüber hinaus besteht auch durch die Ablagerung von Vogelkot und Futtermittelresten in stehenden Gewässern die Gefahr, dass diese kippen. Das heißt, dass das Wasser nicht mehr mit genügend Sauerstoff angereichert ist und das die in den Gewässern lebenden Fische gefährdet.

Auch ist in letzter Zeit häufig zu beobachten, dass der Nachwuchs anderer hier angesiedelter Wasservögel, insbesondere der Stockente, in den meisten Fällen das Kükenalter nicht überlebt, was in erster Linie auf das invasive Verhalten der Wildgänse zurückgeführt wird.

Die schnelle Expansion der Wildgänse geschieht ungehindert, da die Nil- und Kanadagänse innerhalb der betreffenden Anlagen keine natürlichen Feinde haben. Entsprechende Vergrümpfungsmaßnahmen mit Tierattrappen, die in der Vergangenheit versuchsweise aufgestellt wurden, haben leider nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Durch die Gemeinde Niederzier werden daher, nach erfolgter Beratung durch Experten Maßnahmen erwogen, die geeignet sind, das Lebensumfeld der Nil- und Kanadagänse unattraktiver zu machen, um eine weitere Expansion dieser Tiere einzudämmen. In erster Linie ist es erforderlich, das derzeit für die Tiere übermäßig vorhandene Futterangebot zu reduzieren. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Fortpflanzungs- und Niederlassungsbereitschaft der Tiere eingedämmt wird. Eine Gefahr für die hier lebenden Wildtiere ist hiermit nicht verbunden. Die in der Vergangenheit durch die Ordnungsbehörde veranlasste Aufstellung von Schildern – teils mit entsprechenden Erläuterungen über die Gründe – hat leider nicht dazu geführt, dass die Fütterung der Gänse durch Parkbesucher und Passanten nachgelassen hätte. Die bisherige Bitte, von der Fütterung der Tiere abzusehen, wurde daher durch ein Verbot der Fütterung von Wildtieren aller Art ersetzt und die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niederzier – gemäß einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2022 – dementsprechend angepasst. Dieser Verordnung zufolge ist ab sofort jegliches

Füttern von Wildtieren aller Art außerhalb des eigenen Grundstückes auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Niederzier untersagt, wobei Zuwiderhandlungen mit entsprechenden Bußgeldern geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fütterungen, die aufgrund des geltenden Jagdrechtes ausdrücklich erlaubt sind, worunter die Fütterung von Wasservögeln jedoch in keinem Fall fällt.



Es wird daher eindringlich dazu aufgerufen, die Fütterung insbesondere von Wasservögeln auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier künftig zu unterlassen. Diese Maßnahme ist notwendig, um die Population der Wildgänse nachhaltig einzudämmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das nunmehr umgesetzte Fütterungsverbot auch im Sinne der betreffenden Tiere selbst erlassen wurde, da hierin eine Möglichkeit gesehen wird, eine ggf. notwendig werdende Bejagung der Tiere zu vermeiden. Die Einhaltung des Fütterungsverbotes dient daher auch den Interessen von Vogelliebhabern.

Über das Fütterungsverbot hinaus sind aktuell weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Wildgansbestände in Planung, die derzeit noch ausgearbeitet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niederzier kann unter www.niederzier.de von jedermann eingesehen werden.

Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



Malermeisterbetrieb
Elmar A. Klein
Marcel Klein
Familientradition seit 1905

*Sämtliche Anstriche
auch mit biologischen
Farben.*

Oberstraße 19
52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 90 10 04
Telefax (0 24 28) 90 10 05
e-Mail:
mail@malermeister-emarklein.com

über 55 Jahre

Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik
Kölstraße 41 · 52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

3. Änderung vom 05.07.2022

der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und 4, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier vom 23.06.2022 folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991 erlassen:

Artikel I

Die Präambel wird um **§ 14b** ergänzt und erhält folgende Fassung:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe
- § 6 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Futtermieten
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Hunde
- § 14a Katzen
- § 14b Wildtiere
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Artikel II

§ 14b wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 14b Wildtiere

Es ist untersagt, auf dem Gemeindegebiet befindliche, wildlebende Tiere aller Art (wie z.B. Gänse, Enten, Nutrias) außerhalb des eigenen Grundstücks zu füttern. Ebenso ist untersagt, Futtermittel, Essensreste oder Brot sowie sonstige zur Nahrung von Wildtieren geeignete Mittel in öffentliche Gewässer, Verkehrsflächen oder Anlagen einzubringen. Nicht von dieser Vorschrift erfasst sind Fütterungen, die nach den geltenden Vorschriften des Jagdrechts ausdrücklich zugelassen sind.

Artikel III

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot der Reinigung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen gemäß § 8 der Verordnung,
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 9 der Verordnung
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 10 der Verordnung
 10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 11. das Verbot hinsichtlich der Errichtung von Futtermieten gemäß § 12 der Verordnung,

12. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 13 der Verordnung oder
13. die Bestimmungen hinsichtlich der Anleinplicht der Hunde und der Schutzpflichten gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
14. die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 14 a verletzt.
15. entgegen des in §14b der Verordnung festgelegten Verbots wildlebende Tiere im Gemeindegebiet füttert oder öffentliche Gewässer oder Anlagen mit Futtermitteln anreichert.

Artikel IV

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 05.07.2022 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2012 außer Kraft.
GEMEINDE NIEDERZIER

Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -
Rombey

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 05.07.2022
(Rombey)
Bürgermeister

Frohn & Jansen oHG
Rathausstr. 9, 52382 Niederzier
02428 4772
niederzier@gs.provinzial.com
www.3schutzengel.de

Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes und von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben, soweit nicht Teilaufgaben vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und dem Erftverband wahrgenommen werden. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben und die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben und deren Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022,**
 6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW.**
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussstutzen an der öffentlichen Sammelleitung ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Inspektionsöffnungen:

Öffnung mit druckdichten abnehmbaren Decken. Angebracht im Rohrschneit einer Hausanschlussleitung, die die Zugänglichkeit von der Geländeoberfläche erlaubt.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Nur die Hauptdruckleitung ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und Nutzen von Regenwasser für Reinigungszwecke, Waschmaschineneinsatz, Toilettenspülungen usw., soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen. Überläufe sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

13. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. **Kühlwasser**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Blut aus Schlachtungen,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 18. **Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 19. **flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG)**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Anlage 1 ist Teil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass **Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr

oder von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbauabsträgerinnen oder Straßenbauabsträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.
- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 10a Befreiung vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und es zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt.
- (2) Die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechende Befreiung und der damit verbundene Überlassungsverzicht gem. § 48 Abs. 1 LWG NRW soll unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 1.) Unter Anwendung des gemeindlichen Versicherungskatasters kann die allgemeinverträgliche Versicherungsfähigkeit für das jeweilige Grundstück festgestellt werden.
 - 2.) Eine durch die Aufsichtsbehörde erteilte Einleitgenehmigung in das Grundwasser wird vorgelegt.
 - 3.) Der Bau der ingenieurtechnisch dimensionierten Versickerungsanlage kann nachgewiesen werden. Hierzu bedarf es einer Abnahme durch die Gemeinde.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann nicht erteilt werden.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungs-einrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenebene) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.** Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungserichtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Gemeinde behält sich die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung oder Reparatur der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich in Ausnahmefällen selber oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers jederzeit vor. Insofern ist die Genehmigung der Gemeinde vor Beginn von beabsichtigten Arbeiten an der Anschlussleitung einzuholen.

Die Übernahme des Aufwandes bzw. der Kosten bestimmt sich nach der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2020“.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anschluss- und Betriebsgenehmigung Abnahmepflicht

- (1) Die Herstellung, Änderung und Neuinbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten auf dem Grundstück von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu beantragen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück sowie für die Einleitung in ein Gewässer ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:
 - a) Antrag mit technischer Beschreibung der Abwasseranlage,
 - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Grundstücksanschlussleitungen und der Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte.Bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986-100 zu beachten. Für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke ist die DIN 1986-30 zu beachten.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes sind die Grundstücksanschlussleitungen wasserdicht zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Leitungen bedarf einer Abnahme durch die Gemeinde.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich und unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung sowie zur Erreichung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitung / Hausanschlussleitungen / haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
Hierzu gehören auch Auskünfte über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsart, und die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstoppungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

**§ 19
Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

**§ 20
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
 1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
 10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
 11. § 15 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
 12. § 16 Abs. 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlauffroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.**

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 24.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

Anlage 1

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022
Regelanforderungen für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

1. Allgemeine Anforderungen	Grenzwerte
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,5 – 10
c) Absetzbare Stoffe	
- soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffindex gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel <u>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar</u> (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Selen (Se)	2,0 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l

Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		100 mg/l < 5000EW 200 mg/l > 5000EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)		10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)		20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid (F)		50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)		50 mg/l

8. Weitere Organische Stoffe

a) Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Das Regelwerk **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3)** ist zu berücksichtigen.

Die Einleitung wassergefährdender Stoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierbei ist der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung – entsprechend dem Stand der Technik – mögliche Abscheidungsgrad für die eingeleiteten Stoffe maßgebend.

Satzung

über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG

NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammpegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammpegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann eine Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümerinnen oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten durch Unterschrift bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr. Für eine vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige die dafür entstandenen Kosten zu tragen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer in Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümerin oder Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der/dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 24
- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt, h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 24.06.2022 in Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Niederzier vom 24.06.2022

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 24.06.2022

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Montag, 01. August 2022, findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal I der Rentei am Rathaus in Niederzier die 12. Sitzung (Sondersitzung) des Rates der Gemeinde Niederzier statt. Diese Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung zu dieser Ratssitzung wird rechtzeitig durch Aushang an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Niederzier, Rathausstraße 8, bekannt gemacht. gez. Rombey Bürgermeister

Hinweis über die Veröffentlichung der 6. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

In seiner Sitzung am 26. April 2022, hat der Förderschulzweckverband im Kreis Düren beschlossen. Diese Änderung wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW angezeigt und mit Bekanntmachungsvermerk in Nr. 22 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln am 30. Mai 2022 veröffentlicht. Hiermit weist die Gemeinde Niederzier als Mitglied des Zweckverbands gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW in der für Ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin. Wir stellen Ihnen den Auszug des Amtsblattes Nr. 22 für den Regierungsbezirk Köln auf niederzier.de unter

„Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Verfügung:
<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>




CATCHWORK
Dienstleistungen
rund um Haus und Garten

www.catchwork.info



52399 Merzenich
 Tel. 0178 3538525
 Tel. 02421 34 357
 info@catchwork.info

- Entrümpelungen
- Haushaltsauflösungen
- Haus- & Gartenrenovierungen
- Schrott- & Altmetallabholungen
- Umzüge

GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt,
Kies, Recycling-Material
im Container

Eisen- und Metall-
großhandel (Annahme
von Altmetall/Schrott)



Flach-Container-Dienst Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96

Mit 25-jähriger Erfahrung
in der Intensivpflege:

Neugründung **Ambulante Pflege** ab **01.09.2022** in Niederzier



Jetzt bewerben unter:
job@helios-gmbh.com
 0 24 28/80 27 420

Wir suchen:

- exam. Pflegefachkraft (m/w/d)
- exam. Altenpfleger (m/w/d)
- Pflegefachassistent(m/w/d)
- Arzthelfer (MFA) (m/w/d)
- Krankenpflegehelfer (LG I+II) (m/w/d)
- Hauswirtschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)



@heliosambulantepflege



Mitteilungen der Verwaltung



Die Gemeinde Niederzier stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / einen Sachbearbeiter*in (m/w/d) in der Interkommunalen Zentralen Vergabestelle

ein.

Als zentrale Vergabestelle führt die Gemeinde Niederzier Vergabeverfahren für 10 Kommunen des Kreises Düren durch.

Es handelt sich um eine **unbefristete** Vollzeitstelle (zurzeit 39 / 41 Stunden). Die Vergütung / Besoldung richtet sich nach dem TVÖD (VKA) EG 9c / 10 bzw. A 10 LBesG.

Fachliche Voraussetzungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im kommunalen Verwaltungsdienst (Verwaltungslehrgang II) oder eine Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
- Nachrangig kann berücksichtigt werden: ein abgeschlossenes Verwaltungs- / Wirtschaftsrechtsstudium bzw. dessen Erwerb bis Spätsommer 2022.

Persönliche Voraussetzungen:

- fundierte Kenntnisse in den Office-Anwendungen Excel, Word und Outlook
- hohe Kunden- und Dienstleistungsorientierung sowie Kommunikationsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Empathie sowie freundlicher Umgang mit den Mitarbeitenden und Vorgesetzten
- Teamfähigkeit
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Eintragungsfreies Führungszeugnis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft die erforderlichen Rechtskenntnisse zu erwerben
- eigenverantwortliche, qualitäts- und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise

Stellenprofil:

- Beratung der Fachämter in vergaberechtlichen Fragestellungen
- Vorbereitung und Durchführung nationaler Ausschreibungen
- Vorbereitung und Durchführung europaweiter Ausschreibungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungsformularen

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fortbildungsangebote

Zu Rückfragen stehen Ihnen Herr Stier vom Personalamt unter 02428/84-505 oder [sstier@niederzier.de](mailto:ssstier@niederzier.de) zur Verfügung sowie der Leiter der Vergabestelle Herr Schüller unter 02428/84-800 oder wschueller@niederzier.de.

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens 31.08.2022 an:

Gemeinde Niederzier

-Personalamt-

Rathausstraße 8

52382 Niederzier

oder per E-Mail an bewerbungen@niederzier.de

Bitte geben Sie auch bei postalischen Bewerbungen für etwaige Rückfragen unbedingt Ihre E-Mail-Adresse an.

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und möglichst in einem PDF-Dokument zusammenzufassen. Bitte verwenden Sie nur Kopien, da die Bewerbungen nach Eingang digitalisiert und archiviert werden. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen kann daher nicht erfolgen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die digital aufbereiteten Daten zuverlässig unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

Hinweis: Bewerbungsunterlagen bitte nicht in Mappen oder Klarsichthüllen einreichen.



Die Gemeinde Niederzier stellt zum 01.01.2023

eine / einen Stadtplaner*in oder Verwaltungskraft (m/w/d) für die Abteilung Bau- und Planungswesen

ein.

Es handelt sich um eine **unbefristete** Vollzeitstelle (zurzeit 39 / 41 Stunden). Die Vergütung / Besoldung richtet sich nach dem TVÖD-VKA bzw. LBesG je nach Qualifikation und Erfahrung.

Fachliche Voraussetzungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im kommunalen Verwaltungsdienst (Verwaltungslehrgang I oder II) oder eine Ausbildung im mittleren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt bzw. Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

Persönliche Voraussetzungen:

- fundierte Kenntnisse in den Office-Anwendungen Excel, Word und Outlook
- hohe Kunden- und Dienstleistungsorientierung sowie Kommunikationsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Empathie sowie freundlicher Umgang mit den Mitarbeitenden und Vorgesetzten
- Teamfähigkeit
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Eintragungsfreies Führungszeugnis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft die erforderlichen Rechtskenntnisse zu erwerben
- eigenverantwortliche, qualitäts- und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise

Stellenprofil:

- Bearbeitung der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen) und weiterer Fachplanungen einschl. Stellungnahmen zu übergeordneten Fachplanungen
- Unterstützung bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren nach BauGB und BauO NRW bis zur Rechtsverbindlichkeit
- Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen (gemeindliches Einvernehmen) einschl. Beratung von Bauwilligen
- Bearbeitung und planungsrechtliche Beurteilung von Bauanträgen
- Erarbeitung städtebaulicher Verträge und Mitwirkung in Erschließungsplanungen
- Durchführung der Beteiligungsverfahren über Tetraeder
- Mitarbeit bei der Digitalisierung im Fachbereich
- Erstellung von Sitzungsvorlagen für die politischen Gremien

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fortbildungsangebote

Zu Rückfragen stehen Ihnen Herr Stier vom Personalamt unter 02428/84-505 oder [sstier@niederzier.de](mailto:ssstier@niederzier.de) sowie die Leiterin der Abteilung für Bau- und Planungswesen, Frau Lingens unter 02428/84-400 oder klingens@niederzier.de zur Verfügung.

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens 31.08.2022 an:

Gemeinde Niederzier

-Personalamt-

Rathausstraße 8

52382 Niederzier

oder per E-Mail an bewerbungen@niederzier.de

Bitte geben Sie auch bei postalischen Bewerbungen für etwaige Rückfragen unbedingt Ihre E-Mail-Adresse an.

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und möglichst in einem PDF-Dokument zusammenzufassen. Bitte verwenden Sie nur Kopien, da die Bewerbungen nach Eingang digitalisiert und archiviert werden. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen kann daher nicht erfolgen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die digital aufbereiteten Daten zuverlässig unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

Hinweis: Bewerbungsunterlagen bitte nicht in Mappen oder Klarsichthüllen einreichen.

Information zur Grundsteuerreform in Nordrhein-Westfalen

Im Zeitraum vom 01. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 sind alle Grundstückseigentümer verpflichtet, eine „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ (Feststellungserklärung) beim zuständigen Finanzamt elektronisch abzugeben. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt. Das für die Gemeinde Niederzier im Bereich Grundsteuer zuständige Finanzamt Düren ist bei Fragen unter der extra eingerichteten Grundsteuer-Hotline **02421/947-1959** zu erreichen (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Alle grundsätzlichen Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auf der Internetseite der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen unter

www.grundsteuer.nrw.de

Besonders hervorzuheben ist das auch über die v. g. Homepage direkt schon auf der 1. Seite per Klick erreichbare Grundsteuerportal (Geodatenportal) oder auch unter

<https://grundsteuer-geodaten.nrw.de/>

auf dem grundstücksscharf bereits viele der für die Feststellungserklärung benötigten Informationen, wie z.B. der Flur, die Flurstücksnummer, die Grundstücksflächen oder der Bodenrichtwert, bereitgestellt sind. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Thematik im Amtsblatt Nr.



Offizielle Einweihung des „Feuerwehrgerätehauses Neue Mitte“

Die Corona-Pandemie hatte einen früheren Einweihungstermin verhindert, da die seinerzeitigen Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung Zusammenkünfte in dieser Größenordnung leider nicht erlaubt haben. Am Freitag, 24.06.2022 wurde das neue Gebäude offiziell eingeweiht. Die Übergabe des Gebäudes an die beiden Löschgruppen erfolgte bereits zum 31. August 2021, auch wenn seit dieser Zeit noch einige Nacharbeiten am Gebäude selbst, aber auch an der Außengestaltung des Grundstücks durchgeführt wurden, die nunmehr zum großen Teil fertiggestellt sind oder kurz vor dem Abschluss stehen.

Nach der Einsegnung des Gebäudes durch Pfarrerin Heucher und Pastor Galbierz, den Grußworten von Bürgermeister Frank Rombey, vom Leiter der Feuerwehr Markus Wirtz sowie den Löschgruppenführern Sebastian Cremer und Ansgar Roelofs stand noch die Ehrung verdienter Kameraden an. Im Einzelnen erhielten Brandinspektor Dirk Schagen - Niederzier, Brandmeister Frank Schneider – Niederzier und Unterbrandmeister Andreas Möller – Krauthausen das Feuerwehrreihenzeichen in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr. Das Feuerwehrreihenzeichen in Gold für 35 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr erhielten Unterbrandmeister Guido Rövenich – Oberzier, Hauptbrandmeister Marcus Klein – Niederzier, Brandinspektor Manfred Becker – Niederzier, Hauptbrandmeister Pascal Lamine – Ellen, Brandinspektor Thorsten Nußbaum – Ellen und Gemeindebrandinspektor Markus Wirtz – Ellen.



BU: Feuerwehrung im Feuerwehrgerätehaus

An diesem Abend waren die Kameradinnen und Kameraden der Löschgruppen Niederzier und Oberzier mit ihren jeweiligen Löschgruppenführern Ansgar Roelofs und Sebastian Cremer, der Leiter der Feuerwehr Markus Wirtz sowie Feuerwehrangehörige aus den anderen Feuerwehreinheiten im Gemeindegebiet der Einladung vom Bürgermeister Frank Rombey gefolgt. Zu Gast waren außerdem unter anderem Bürgermeister a.D. Hermann Heuser, aus der Landgemeinde Titz Bürgermeister Jürgen Frantzen, von der Gemeinde Inden Bürgermeister Stefan Pfenning und von der Gemeinde Merzenich Herr Michael Dohmes in Vertretung für Bürgermeister Georg Gelhausen.

Bürgermeister Frank Rombey dankte sich allen Beteiligten mit den Worten:

„Es ist mir eine große und besondere Freude, heute das neue gemeinsame Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppen Niederzier und Oberzier hier in der Neuen Mitte offiziell seiner Bestimmung übergeben zu können. Besonderen Dank möchte ich jedoch vor allem den freiwillig mitwirkenden Feuerwehrangehörigen aussprechen, die auf vielfältigste Art und Weise von Beginn an bis heute ihren Beitrag zum Gelingen dieser Gesamtmaßnahme geleistet haben, sei es als Mitglied der eigens hierzu einberufenen Projektgruppe, als Planer der Inneneinrichtung, als Helfer beim Aufbau der Einrichtung, als technische bzw. feuerwehrtechnische Berater der Verwaltung bei vielen Einzelfragen oder auch bei flankierenden Arbeiten, wie beispielsweise bei der Rodung dieses Baugrundstückes.“

Generell gilt meine große Dankbarkeit denjenigen, die sich freiwillig und völlig unentgeltlich für das Gemeinwohl und die Sicherheit der Niederzierer Bevölkerung einsetzen und hierfür fallweise auch körperliche und psychische Belastungen, auf jeden Fall aber einen Großteil ihrer Freizeit für uns alle einsetzen. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass nicht nur die Feuerwehrleute selbst, sondern auch ihre Familien und Partner hierfür Entbehrungen in Kauf nehmen müssen und dies ein großes Maß an Toleranz abverlangt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und auch diesen Menschen meinen großen Dank und tiefempfundenen Respekt auszudrücken.

Danke, dass es Euch gibt und Ihr Euch rund um die Uhr und das an 365 Tagen im Jahr in den Dienst der Allgemeinheit stellt.“

BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Ausschachtungen
- Gründungspolster
- Verfüllungen
- Abbrucharbeiten



Im Lintes 40, 52355 Düren
Tel.: 02421-64929

E-Mail: bagger.puetz@t-online.de

Ferienprogramm – viel erlebt und Spaß gehabt

Seit 1981 bietet die Gemeinde Niederzier für ihre Kinder von 6-13 Jahren, insbesondere für diejenigen, die nicht in Urlaub fahren können, ein Ferienprogramm an. Viele Kinder nahmen an den verschiedenen Aktionen teil und wurden von den zahlreichen ehrenamtlichen Helfern betreut, ohne die das Programm gar nicht hätte stattfinden können. Zwei schöne Wochen sind zu Ende gegangen und haben für große Freude bei den Kindern und Betreuern gesorgt. Das Ferienprogramm startete mit einer Wanderung über die Sophienhöhe mit anschließendem Picknick. Der Spaßfaktor war am zweiten Tag im Bubenheimer Spieleland sehr groß. Selbst die Betreuer haben sich auf die verschiedenen Kletterburgen und Rutschen gewagt, sehr zum Vergnügen der Kinder. Weiter ging es am Mittwoch mit dem Besuch im Energeticon in Alsdorf und einem Besuch am Donnerstag im Kölner Zoo. Wie immer ein Highlight für die Kinder. Zum Abschluss der ersten Woche gab es einen Filmtag in Niederzier. Ganz im Sinne der olympischen Spiele startete die zweite Woche am Montag im Freizeitpark in Niederzier. Die Kinder zeigten hier sportliche Höchstleistungen! Am Dienstag wurde in Kommern das Freilichtmuseum besucht. Am nächsten Tag wurde eine Menge an Aufgaben während der Schatzrally durch Niederzier erfüllt, um den Schatz zu finden. Durch die tatkräftige Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer/innen bei der Vorbereitung, war die Rallye sehr abwechslungsreich und mit vielen Überraschungen gespickt.

Am letzten Tag trafen sich alle zur Abschlussveranstaltung auf dem Schulhof der Gesamtschule. Nachdem Bürgermeister Frank Rombey sich bei den tatkräftigen Helferinnen und Helfern bedankt hatte, ohne deren Hilfe eine solche Maßnahme nicht möglich sei, verabschiedete er die Kinder mit einem Überraschungseis in die restlichen Sommerferien.



Gemeindesportwoche beim 1. FC Krauthausen 1985 e.V.

In diesem Jahr findet die Gemeindesportwoche der Gemeinde Niederzier im Zeitraum 01.08. - 07.08.2022 im Milz & Lindemann Sportpark Krauthausen statt. Neben den Spielen der 1. Mannschaften, die traditionell den Gemeindepokal ausspielen, werden auch wieder die AH-Mannschaften der Vereine aus der Gemeinde Niederzier ein Turnier durchführen. Die einzelnen Spielpaarungen sowie die Termine sind dem abgedruckten Plakat zu entnehmen. Für das leibliche Wohl wird mit verschiedenen kulinarischen Spezialitäten sowie erfrischende Kaltgetränke die ganze Woche über gesorgt. An den Wochenenden wird, zusätzlich durch eine Cafeteria, das Speiseangebot mit Kaffee und Kuchen erweitert. Der 1. FC Krauthausen freut sich, alle Fußballinteressierten aus dem Gemeindegebiet und darüber hinaus auf der Gemeindesportwoche begrüßen zu dürfen.

Sportwoche der Gemeinde Niederzier 2022

1. FC Krauthausen 1981 e.V.

im Milz & Lindemann Sportpark Krauthausen

Montag, 01.08.2022

19:00 Uhr	SV Niederzier	:	Hambacher SV
20:30 Uhr	BC Oberzier	:	SW Huchem-Stammeln

Dienstag, 02.08.2022

19:00 Uhr	BC Oberzier	:	1. FC Krauthausen
20:30 Uhr	Viktoria Ellen	:	SV Niederzier

Freitag, 05.08.2022

19:00 Uhr	Hambacher SV	:	Viktoria Ellen
20:30 Uhr	1. FC Krauthausen	:	SW Huchem-Stammeln

Samstag, 06.08.2022

14:00 Uhr „Alte-Herren“-Turnier

Sonntag, 07.08.2022

14:00 Uhr	Spiel um Platz 3	Pokal der Sparkasse Düren
16:30 Uhr	Endspiel	Pokal der Gemeinde Niederzier

An allen Tagen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!





Raumausstattung
Wenzel
Meisterbetrieb
Ihr Fachgeschäft für schönes Wohnen!

Kölstraße 61
52382 Niederzier
☎ 0 24 28 - 42 64

www.raumausstattung-wenzel.de • info@raumausstattung-wenzel.de

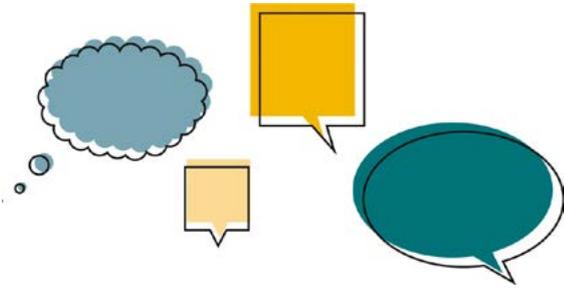
Polsterei • Gardinen • Sonnenschutz
Insektenschutz • Gardinen-Waschservice

Öffnungszeiten



Mo.-Fr.: 8:30 - 18:00 Uhr • Samstag geschlossen - Termine nach Vereinbarung.

**SEIEN SIE DABEI: BETEILIGEN SIE SICH
AKTIV IN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG
IN NIEDERZIER IM RAHMEN DER
ONLINE-BETEILIGUNG!**



Sie möchten den sozialen Zusammenhalt in Ihrer Gemeinde stärken? Sie schätzen Niederzier als Wohnstandort, aber hatten früher ein besseres nachbarschaftliches Verhältnis zueinander? Dann helfen Sie mit, soziale Aktivitäten in Ihrer Gemeinde zu fördern!

Vor wenigen Wochen wurden Ortsspaziergänge in allen sieben Ortslagen durchgeführt, um unmittelbar vor Ort in eine aktive Diskussion über mögliche Maßnahmen und deren Verortung einzusteigen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die meisten förderfähigen Maßnahmen in den Ortslagen Niederzier und Oberzier zu verorten sind. Die Schwerpunkte sollen dabei auf verschiedenen Maßnahmen im Bereich des Ellebachparks und des Rathausquartiers liegen. Somit soll sich das Fördergebiet, für das zu einem späteren Zeitpunkt Fördergelder aus der Städtebauförderung beantragt werden, auf einen Teilbereich von Oberzier und Niederzier beschränken. Für potenzielle Maßnahmen in den weiteren Ortschaften können andere Fördergelder, beispielsweise im Rahmen der Dorferneuerung, beantragt werden.

Um den Prozess fortzuführen, soll eine Online-Beteiligung durchgeführt werden. Ziel im Rahmen dieser Online-Beteiligung ist es, ergänzend zu den bisher ermittelten baulichen Maßnahmen auch Vorschläge zu ermitteln, die sich auf die Stärkung der Nachbarschaft und des gemeinschaftlichen Zusammenhalts beziehen. Der große Vorteil der Online-Beteiligung besteht darin, dass es sich um eine ortsunabhängige Beteiligungsmöglichkeit handelt und somit auch familiär und/oder beruflich stark eingebundenen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme ermöglicht wird.

Die Beteiligung soll über die neue Plattform „Beteiligung NRW“ durchgeführt werden. Im Zeitraum vom **15.07.2022 bis zum 26.08.2022**

können Sie über den nachfolgenden Link auf die Beteiligung zugreifen: <https://beteiligung.nrw.de/>

Ihre Stimme ist gefragt! Seien Sie dabei, bringen Sie sich ein, diskutieren Sie mit und gestalten Sie die Zukunft Ihrer Gemeinde entscheidend mit!

Ob Sie sich nun Sportangebote, Bürgerfeste, Nachbarschaftshilfen, einen Mittagstisch oder doch lieber ein Repair-Café wünschen, tragen Sie es vor. Auch Spielangebote für Kinder, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten oder etwas völlig anderes können sinnvolle Maßnahmen sein, um den sozialen Zusammenhalt in Ihrer Gemeinde zu stärken. Welche Vorschläge Sie auch haben, um Ihre Nachbarschaft noch lebenswerter zu gestalten: Bringen Sie sich gerne im Rahmen dieser Online-Beteiligung ein. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme und bemühen uns, so viele Vorschläge wie möglich in die Tat umzusetzen! Auch unabhängig von der offiziellen Online-Beteiligung können Sie sich immer über das Postfach isek@niederzier.de

mit der Stabsstelle für Zukunft und Innovation, der VDH und/oder Herrn Rombey in Verbindung setzen.



Goldhochzeit der Eheleute Prof. Dr. Mattea Veggian und Dipl.-Ing. Wolfgang Müller-Veggian aus Hambach am 29. Juli 2022



„Das Foto zeigt uns vor 50 Jahren auf einem Boot unter der Rialto-Brücke in Venedig, nach unserer kirchlichen Trauung in der ältesten Kirche der Stadt, in Torcello. Viele Touristen winkten uns damals zu, was wir überglücklich erwiderten. Die Zeit ist wie im Flug vergangen und wir haben eine wunderschöne Reise erleben dürfen. Das Leben spielt schon eine faszinierende Rolle!“, schwärmt Prof. Dr. Mattea Veggian.

Kennengelernt hat sich das Ehepaar in den Ferien. Zuerst konnten sich der gebürtige Kölner Wolfgang und

die in Venedig geborene Mattea nur in englischer Sprache austauschen. Heute sprechen sie überwiegend Deutsch und Italienisch miteinander.

Die folgenden Jahrzehnte waren voll von Liebe, Lebensprogrammen, Kindern und deren Ausbildungen sowie Arbeitsstellen an mehreren Forschungsstätten gefüllt. Verbinden konnten die Eheleute dies mit interessanten Reisen in die ganze Welt.

Ihren Traum vom Eigenheim erfüllten sich Prof. Dr. Mattea Veggian und Dipl.-Ing. Wolfgang Müller-Veggian in Hambach, wo sie bis heute noch wohnen und leben.

Die Goldhochzeit werden die Jubilare mit ihren lieben Kindern und Enkelkindern und mit Freunden sowohl in Venedig als auch zu einem späteren Zeitpunkt in Hambach feiern. Bürgermeister Frank Rombey und Ortsvorsteher Armin Grobek werden das Goldhochzeitpaar besuchen und die Glückwünsche der Gemeinde Niederzier überbringen.



Duschabtrennungen & Badsanierungen

dusch point
... aus freude am duschen

Besuchen Sie unsere Ausstellung!



www.dusch-point.de

Nickepütz 19 · 52349 DN-Gürzenich

☎ 0 24 21/5 00 20 34-35 · E-Mail: info@dusch-point.de

Wir gratulieren zum Geburtstag

31.07.2022

Frau Shitsu Barnikol-Watanabe, Herzogstr. 106, 52382 Hambach, 85 Jahre

29.07.2022

Herrn Joachim Klemens Plattenteich, Am Weiherhof 17, 52382 Oberzier, 83 Jahre

Was ist los in der Gemeinde Niederzier?

TIPPS UND TERMINE 16. Juli 2022 bis 31. Juli 2022 Nr. 15

22.07.-31.07.2022	Sommercup	BC Oberzier
23.07.2022	Sommerfest	Club Behinderter und ihrer Freunde Niederzier e.V.
29.07.2022	Sommerfest	SiN e.V.

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.07.2022.

Mitteilungen sind bis

Donnerstag, den 21. Juli 2022, 16:00 Uhr

direkt an folgende E-Mailadresse zu senden:

amtsblatt@niederzier.de

Wichtiger Hinweis!

Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial erklärt der Einsender automatisch, dass auf Bildern und Texten keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung als Printtext oder in digitaler Form entgegenstehen.

Verwenden Sie daher im eigenen Interesse nur Inhalte, bei denen dies zweifelsfrei sichergestellt ist!

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45

Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68

E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>

KfZ-Meister-Fachbetrieb
Thomas Neugebauer

Josefweg 2 · 52459 Inden-Schophoven

Telefon 0 24 65 / 25 55

Fax 0 24 65 / 33 93

E-Mail: neugebauer.kfz@t-online.de

Internet: www.neugebauer-kfz.de



Thomas Neugebauer

KfZ-Meisterbetrieb



Reparatur aller Fahrzeuge

TÜV + AU im Haus

Kosterloser Leihwagen

Inspektionen mit Mobilitätsgarantie

PHOTOSTUDIO H. HEINRICHS

Ihr Fotograf aus Düren



Nordstr. 42 b, 52353 Düren / Birkesdorf
02421-920001

A. Pütz & Sohn
Recycling GmbH



Ihr kompetenter Partner für:

- Erdarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Containerdienst
- Beton to go für Selbstabholer
- Abfallentsorgung
- Baustoffhandel
- Recycling

Telefon: 02421 9378 0 | info@puetz-recycling.de | www.puetz-recycling.de

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Telefon-Nr. 116 117

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:

- a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr
- b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr
- c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Die Notfallpraxis kann während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung besucht werden.

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt-Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

„Tierärztliche-Notdienst-Nummer: 02423-908541 · www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de“

Apotheken-Notdienst

Samstag, 16. Juli 2022	Ahorn-Apotheke, Valenciener Str. 134, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/968800
Sonntag, 17. Juli 2022	Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren (Mariaweiler)	02421/86928
Montag, 18. Juli 2022	Flora-Apotheke, Kölnstr. 48, 52351 Düren Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	02421/16405 02461/50415
Dienstag, 19. Juli 2022	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	02421 13678
Mittwoch, 20. Juli 2022	Tivoli Apotheke, Tivolistr. 26, 52349 Düren	02421/44160
Donnerstag, 21. Juli 2022	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	02421/81220
Freitag, 22. Juli 2022	MAXMO Apotheke StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier (Huchem-Stammeln)	02421/306090 02428 94940
Samstag, 23. Juli 2022	Linden-Apotheke Schramm oHG am Krankenhaus Düren, Merzenicher Strasse 33, 52351 Düren	02421-306510
Sonntag, 24. Juli 2022	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/82430
Montag, 25. Juli 2022	Farma Plus-Apotheke, Wirteltorplatz 9, 52349 Düren Linden-Apotheke Schramm oHG Merzenich, Kammweg 7, 52399 Merzenich	02421/407830 02421/33835
Dienstag, 26. Juli 2022	Bahnhof Apotheke im Medicenter, Arnoldsweiler Straße 21-23, 52351 Düren	02421/15309
Mittwoch, 27. Juli 2022	Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren (Guerzenich) Rosen-Apotheke, Niederzierer Straße 88, 52382 Niederzier	02421/63920 02428/6699
Donnerstag, 28. Juli 2022	Bonifatius-Apotheke, Gneisenaustr. 68, 52351 Düren	02421/71260
Freitag, 29. Juli 2022	Zehnthof-Apotheke, Zehnthofstr. 58, 52349 Düren Apotheke Bacciocco Jülich-Koslar, Kreisbahnstr. 35, 52428 Jülich (Koslar)	02421/13566 02461/58646
Samstag, 30. Juli 2022	Markus-Apotheke, Zülpicher Str. 118, 52349 Düren Apotheke Bacciocco Jülich am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	02421/505231 02461/2513
Sonntag, 31. Juli 2022	Obertor-Apotheke, Oberstr. 9-13, 52349 Düren	02421/15736

(Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke der Dürener und Jülicher Apotheken)

Tel.

8 66 63

GLASEREI

WASCHMANN

Steinbißstraße 7 · 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)

Telefon (0 24 21) 8 66 63 · Telefax (0 24 21) 8 23 73

E-Mail: info@glaserei-waschmann.de

www.glaserei-waschmann.de

- Glasreparaturen ■ Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten ■ Duschtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten

**Besuchen
Sie unsere
Ausstellung**

- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen

Notruftafel

Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Arztrufzentrale NRW Fax-Nr. für Sprach- und Hörgeschädigte	116117 (0800) 5895210
Zahnärztlicher Notdienst	(0180) 5986700
Giftnotruf NRW	(0228) 19240
Apothekennotdienst	(0800) 0022833
Polizeiinspektion Jülich Neusser Straße 11, 52428 Jülich	(02461) 6270
Bezirksdienst der Polizei – Eric Essling Anschrift: Polizeiinspektion Jülich - Bezirksdienst - Rathaus, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier Sprechstunden: Rathaus, Burggebäude, Zimmer 17 dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr	(02428) 901130 (mit AB)
Schiedspersonen in der Gemeinde Niederzier Hans Gregor Abels, Nelly-Pütz-Str. 33, Huchem-Stammeln Email: hgabels@gmx.de Sprechzeiten: Rathaus, Burggebäude, Trauzimmer donnerstags 17-18 Uhr nach Vereinbarung Stellv. Schiedsperson: Hartmut Prüß, Selgenbusch 10, Hambach	(02428) 1333 (mit AB)
Gemeindeverwaltung Niederzier Rathausstraße 8, 52382 Niederzier	(02428) 840
Kredit-/EC-Karte Zentraler Sperr-Notruf	116116
EWV-Störmeldung Gas, Wasser	(0800) 3980110
Westnetz Strom	(0800) 4112244
PÿUR (Technischer Support) Kabelfernsehen	(030) 2577777
Caritas Pflegestation Niederzier-Merzenich Mühlenstraße 12, 52382 Niederzier 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr	(02428) 94810
Telefon-Seelsorge kostenfrei und anonym; egal von wo, egal wie lange	116123 (0800) 1110111 (0800) 1110222

Aus den Kindergärten

Die Wuppinauten fliegen in die Schule



Die Vorschulkinder, Wuppinauten feiern ihren Abschied vom Kindergarten.



Endlich ist es wieder soweit. Nach langer Pause durften die Vorschulkinder wieder im Kindergarten übernachten.

Mit der Luftmatratze und Schlafsachen unter dem Arm, trafen sich alle um 18:30 Uhr im Kindergarten. Das Nachtlager war schnell eingerichtet und die Eltern wurden vor die Tür gesetzt. Nachdem sich alle, im Gasthaus Wamig-Weber mit Nudeln, Pommes und Fischstäbchen gestärkt hatten konnte die Reise zum Planeten Wupp starten.

Die Kinder haben sich im letzten Kindergartenjahr mit dem Sprachförderprogramm „Wuppis Abenteuer-Reise“ beschäftigt. Wuppi ist der Königssohn vom Planeten Wupp und soll König werden. Aber er hat ein Problem. Er kann nicht zuhören, er kann auch nicht reimen, Silben erkennen und all das, was man zum Lesen- und Schreibenlernen braucht. Ein König, der nicht zuhören und vielleicht auch nicht lesen und schreiben kann? Das geht nicht.

So haben die Kinder gemeinsam mit Wuppi Abenteuer erlebt und Geschichten gehört, in denen sie verschiedene Aufgaben bewältigen mussten wobei sie verschiedene Fähigkeiten lernten. Die Handpuppe Wuppi ist den Kindern sehr ans Herz gewachsen und so stand der Übernachtungsabend unter dem Thema „Wir besuchen Wuppi auf dem Planeten Wupp“.

Dazu mussten Raketen betankt werden und um die Wette fliegen. Sternbilder wurden erraten und viele Sterne mussten auch eingesammelt werden. Nachdem alle Aufgaben auf dem Planeten Wupp erledigt waren fielen die Wuppinauten müde auf ihre Matratzen.

Am nächsten Morgen kamen um 8:00 Uhr die Eltern zur Abschiedsfeier, die von der Musikschule Niederzier unterstützt wurde und mit einem Frühstück endete. Die Familien der Vorschulkinder schenkten dem Kindergarten zum Abschied ein neues Schild, 2 Kinderpicknickbänke und Obststräucher für ein Obst Beet auf der neu zu gestaltenden Außenfläche. Dafür sagen wir vielen Dank.

Mit der Schultüte im Arm verließen die Kinder den Kindergarten und gehen ihrem neuen Lebensabschnitt entgegen.

Wir wünschen den Kindern und ihren Familien alles Gute für ihren weiteren Lebensweg und bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Team aus dem Krümelhaus

Loslassen und neu anfangen gehen oft Hand in Hand ...



Am Freitag, den 24. Juni 2022, fand unser diesjähriges Abschlussfest für die „Kleinen Einsteins“ statt. Trotz des wechselhaften Wetters war die Vorfreude auf das Fest riesengroß. Pünktlich um 15 Uhr trafen sich alle Beteiligten in der Pfarrkirche St. Cäcilia zu einem von den Kindern gestalteten Gottesdienst zum Thema: „Mut mit Hut“. Dort erfüllten die Lieder und Texte der Kinder alle Besucher mit Stolz. Verständlicherweise flossen auch Freudentränen und es lag eine berührende Atmosphäre in der Luft.



Im Anschluss versammelten sich die Vorschulkinder und viele Kindergartenkinder mit ihren Familien im Kindergarten, wo schon leckeres Fingerfood von den Eltern und selbstgemachtes Popcorn auf die hungrige Meute wartete. War das köstlich!

Bei einem geselligen und lockeren Beisammensein hatten alle Kinder und Familien des Familienzentrums Niederzier, nach den vielen Einschränkungen, zum ersten Mal wieder die Gelegenheit, gemeinsam zu feiern. Dabei konnten alle noch einmal über lustige Anekdoten aus dem Kindergartenalltag schmunzeln. Im Laufe des Nachmittags haben die Kinder mit Unterstützung von Sandra Pfeiffer von der Musikschule Niederzier, zahlreiche Lieder dem begeisterten Publikum präsentiert. Dabei verlog die Zeit im Nu und der Moment der Verabschiedung näherte sich.



Als alle Gäste vor dem Gartentor versammelt waren, startete der Höhepunkt der Feier unter dem Motto: „Der Kindergarten ist jetzt aus, da schmeißen wir die Kinder raus“. Mit Abschiedsgeschenken im Arm, wurde jedes Schulkind in einer Schubkarre sitzend bis vor das Tor gefahren. So bewiesen die Erzieherinnen wieder ihren sportlichen Geist. Alle waren sich einig, dass dieser Tag noch lange in Erinnerung bleibt. Auf diesem Weg möchten wir uns recht herzlich bei allen helfenden Händen bedanken! Wir wünschen unseren Kindern viel Spaß in der Schule und freuen uns schon auf eure Besuche! Wir werden euch vermissen. Allen Familien einen schönen Urlaub – wir sehen uns nach den Sommerferien!

Übernachtung der Vorschulkinder



Zum Abschluss des Kindergartenjahres begrüßten wir mit den Vorschulkindern „Running Wolf“ und seine Squaw „Weiße Wolke“. Im Anschluss an das abenteuerliche Mitmachprogramm, stärkten sich die kleinen Indianer*innen für die bevorstehende Nachtwanderung. Als wir gegen 23 Uhr zum Kindergarten zurückkehrten, erwarteten uns Gespenster, die das Außengelände in ein Lichtermeer verwandelt hatten. Nach einer kurzen Nacht, fand am nächsten Morgen die Abschlussfeier mit den Eltern statt. Anhand einer Bildpräsentation, bei der einige Tränen vergossen wurden, reisten wir mit den Eltern noch einmal durch die Kindergartenzeit ihrer Kinder. Frau Pfeiffer von der Musikschule Niederzier präsentierte mit den Kindern eine gesangliche und tänzerische Darbietung aus dem Musical „Der Regenbogenfisch“. Zum Ausklang frühstückten Eltern, Erzieher*innen und Kinder gemeinsam und ließen die schöne Kindergartenzeit Revue passieren.



war sehr schön, dass wir endlich wieder eine gemeinsame Feier für alle Beteiligten durchführen konnten!“ so Schulleiter Stefan Möller.

„Abiwonka-Das goldene Ticket zur Freiheit“ lautete das Abiturmotto der 47-Abiturient*innen, die die Niederzierer Aula entsprechend feierlich gestaltet hatten und für 350 Gäste ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet hatten. Erstmals sprach der neue Niederzierer Bürgermeister Frank Rombey, der die tadellose Einstellung von Schüler*innen und Kollegium in den anspruchsvollen Zeiten der Pandemie ebenso hervorhob wie Elternvertreter Matthias Becker. Schulleiter Stefan Möller motivierte die Abiturient*innen dazu, die Chancen in krisenhaften Zeiten nicht außer Acht zu lassen und veranschaulichte dies passend am Phänomen des Livehacks: „Seid bereit Probleme auf ungewöhnliche Weise zu lösen und damit euren Alltag zu erleichtern!“

Neben den Reden sorgten musikalische Beiträge für gute Stimmung. Der vokalpraktische Kurs der Q1 beeindruckte dabei mit einem neuen Vortragsformat und Abiturientin Caroline Müller ließ mit ihrem Gesangsbeitrag Broadwaygefühle aufkommen. Die Tutor*innen Bernadette Poznic-Delhey, Matthias Blessin und Guido Vogts resümierten mit einer sprachlich und musikalisch ansprechenden Umsetzung von „Wonderful World“ von Sam Cooke die gemeinsamen Oberstufenjahre und begeisterten das Publikum. Lara Dahm, die gemeinsam mit Stefan Dohr souverän durch das Programm führte, kommentierte glaubwürdig: „Das war ja wohl der Hammer!“

Schülersprecher Stefan Dohr durfte im Anschluss für den Jahrgang sprechen und fasste die letzten Jahre sehr humorvoll und in atemberaubendem Tempo zusammen.

Mit dem Hartmut-Nimmerrichter-Preis für besondere außerunterrichtliche Aktivitäten wurden in diesem Jahr Lara Dahm, Stefan Dohr und Friederike Peter ausgezeichnet.

Letzte Rednerin war dann traditionell Sabine Mehrhoff, die in ihren Ausführungen eindrucksvoll zeigte, dass man auch nach 24 Jahren als Abteilungsleiterin immer noch mit ganzem Herzen die Belange der Schüler*innen im Blick hat. Sie moderierte dann auch die feierliche Zeugnisverleihung aller Abiturient*innen, bevor abschließend die drei besten Abschlüsse besonders geehrt wurden: Naima Boner, Friederike Peter und Anna Lena Printz erhielten für ihre großartigen Abschlüsse einen Buchpreis. Letztgenannte erhielt für ihr Ergebnis in Mathematik ebenso einen Sonderpreis wie Marc Lausberg in Physik.

Ein gemeinsames Abschlussfoto, hunderte von Erinnerungsfotos in der eigens eingerichteten Fotoecke und ein Sektempfang im Freien bildeten den Abschluss einer gelungenen Feier. „Es hat gutgetan, sich in diesem schönen Rahmen von seinen Schüler*innen zu verabschieden!“, resümierte Tutor Matthias Blessin.



Schulnachrichten

Rückkehr zur Ehrungsnormalität Abiturfeier an der Gesamtschule Niederzier/Merzenich

Strahlende Gesichter überall – das war der überwiegende Eindruck bei der diesjährigen Abiturfeier an der Gesamtschule Niederzier/Merzenich. Dies lag bei den Abiturient*innen natürlich vor allem an der Freude über ihr beständenes Abitur. Aber auch die Tatsache, dass erstmals nach 2019 wieder eine Zeugnisverleihung im gewohnten Rahmen stattfinden konnte, freute Schüler*innen, Familien und das Kollegium der Gesamtschule: „Es



Persönlicher Schulbus und Pädagogikaward als Dankeschön

Abteilungsleiterin der Gesamtschule Niederzier/Merzenich geht in Ruhestand Spätestens als Maria Willms an ihrem letzten Arbeitstag aus dem eigens für sie präparierten Schulbus ausstieg und das Spalier sah, das die Schüler*innen ihrer Abteilung bildeten, wusste sie, dass dieser Tag von ihr einiges abverlangen würde. „Es war eine überwältigende Verabschiedung!“, freute sich Willms, die 13 Jahre die Abteilung I der Gesamtschule Niederzier/Merzenich leitete und nun nach 27 Jahren an der Schule in den wohlverdienten Ruhestand geht.

Zur Verabschiedungsfeier hatten sich neben dem Kollegium amtierende und ehemalige Bürgermeister der Kommunen, die ehemalige Schulleitung der Gesamtschule Niederzier/Merzenich und viele weitere Weggefährten eingefunden.

Der stellvertretende Schulleiter Dietmar Reschke sprach anstelle des an Corona erkrankten Schulleiters Stefan Möller (der online zugeschaltet war) und dankte Maria Willms für ihre besonnene und souveräne Leitung der Abteilung und drückte mit passenden Worten die Dankbarkeit der Schulgemeinde für ihre Lebensleistung aus. Das Kollegium untermauerte dies mit der humorvollen Verleihung des Pädagogik-Awards und Maria Willms nahm den Preis unter tosendem Applaus von den Moderator*innen Keven Münchhaffen und Gundula Müller entgegen.

Die auf Englisch gehaltene Rede des Siebtklässlers Lennox Bachmann und ein Potpourri von Lieblingsongs der Abteilungsleiterin, die von der Schulband vorgetragen wurden, rundeten die Feier ab, bevor Maria Willms selbst sprach. Sie stellte heraus, wie wichtig Teamarbeit und konstruktive Zusammenarbeit an der Gesamtschule Niederzier/Merzenich war und unterstrich die Besonderheit des Kollegiums: „Es war mir jeden Tag eine Freude, in dieser herzlichen und kollegialen Atmosphäre miteinander und mit den Kindern zu arbeiten!“

Mit einem Sektempfang und einem Buffet endete die Verabschiedungsfeier von Maria Willms, die eigentlich gar nicht mag, so sehr im Mittelpunkt zu stehen. „Es war mir fast schon unangenehm, so viel Anerkennung zu erhalten!“



Blumen und Applaus für Maria Willms

Tapetenwechsel?

Wir machen das!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier
Telefon 02428 809947
www.malerbetrieb-post.de

Wir sind Qualitätspartner von Sto.

POST
MALER-MEISTERBETRIEB

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung

der katholischen Pfarrgemeinden
St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem Stammeln,
St. Martin Oberzier, St. Thomas von Canterbury Ellen und
St. Antonius Hambach

Öffnungszeiten des Zentralen Pfarrbüros in Niederzier

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577

Mo., Die, Mi. und Fr.

09:00-12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag

15.00-17.00 Uhr

Die Pfarrbüro Außenstellen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Samstag, 16. Juli 2022 Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berg Karmel

El 17:30 Uhr Vorabendmesse

Oz 17:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Ham 18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 17. Juli 2022 16. Sonntag im Jahreskreis

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 19. Juli 2022

Ham 09:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 21. Juli 2022 Hl. Laurentius von Brindisi

Nz 09:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 22. Juli 2022 Fest der Hl. Maria Magdalena

Oz 10:30 Uhr Hl. Messe in der Wohnanlage Sophienhof (nur für Bewohner und Mieter)

Samstag, 23. Juli 2022 Fest der Hl. Brigitta von Schweden Schutzpatronin Europas

El 17:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Oz 17:30 Uhr Vorabendmesse mit Taufe des Kindes Marie Wluka

Ham 18:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Sonntag, 24. Juli 2022 17. Sonntag im Jahreskreis Hl. Christophorus und Hl. Schrabel Mahluf

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 29. Juli 2022 Hl. Marta, Maria und Lazarus

Oz 10:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung in der Wohnanlage Sophienhof (nur für Bewohner und Mieter)

Samstag, 30. Juli 2022 Hl. Petrus Chrysologus

El 17:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Oz 17:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Ham 18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 31. Juli 2022 18. Sonntag im Jahreskreis Hl. Ignatius von Loyola

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Austeilung der Krankenkommunion in den Niederzierer Pfarreien

Wer gerne die Krankenkommunion empfangen möchte, melde sich bitte telefonisch im Pfarrbüro in Niederzier unter 02428/1577 an.

Beratung

Betreuung

Vorsorge

Conrads-Schmitz

BESTATTUNGEN TEL: 02428 90 12 55

Siefstraße 38 52382 Niederzier-Oberzier

www.conradsschmitz.de conradsschmitz@gmx.de

Wir sind Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG



"Ich möchte das Wie und Wo selbst wählen."



"Ich würde gerne mit dem Wind auf Reise gehen."



"Ich würde gerne mit jemand reden der mich versteht."



"Ich würde gerne Zuhause Abschied nehmen."



"Ich würde gerne von den Wogen der See getragen werden."



"Ich würde gerne die Musik wählen die mir am Herzen liegt."



"Ich würde gerne vorsorgen um sicher zu sein."

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de



Bestattungshaus "Pietät" Lüssem

Ferien Postkartenaktion



Heute brauche ich DICH!!

Ich, Bruder Laurentius, bekomme soooo gerne Post. Deshalb liegen in unseren Kirchen Postkarten von mir aus. Ich fände es klasse, wenn Du mir aus Deinem Urlaub oder auch von zuhause eine Karte schickst. Schreib einfach drauf: Was genießt du gerade in den Ferien? Und Deine Grüße!

Ich bin schon gespannt auf Deine Karte.

Buswallfahrt nach Kevelaer

Es sind noch Plätze frei! Nach wie vor besteht noch bis zum 12. August 2022 die Möglichkeit sich zur diesjährigen Kevelaer Bus Wallfahrt unserer GdG am **Samstag, den 27. August 2022** in den beiden Pfarrbüros anzumelden. Damit wir den Gottesdienst um 10:00 Uhr in der Basilika besuchen können, sind die Abfahrtszeiten wie folgt:

Merzenich (Bushaltestelle Schulstraße): 7:00 Uhr

Oberzier (Bushaltestelle Ellener Straße): 7:15 Uhr

Niederzier (Bushaltestelle Breite Straße): 7:25 Uhr

Hambach (Bushaltestelle Schloßstraße/Hambacher Hof): 7:35 Uhr

Der Unkostenbeitrag beträgt **15,00 €** pro Person (Kinder bis 12 Jahre 10,00 €).

Vereinsnachrichten

SAVE THE DATE!

10. SEPTEMBER 2022

AB 10.00 UHR

EINTRITT FREI!

Großer JFV Sophienhöhe
FAMILIENTAG

Sportanlage Weihberg in Niederzier



Bausachverständiger
MICHAEL HAGNER

SOFORTHILFE
ZUM FAIREN PREIS



TÜV Rheinland® PersCert
geprüfte Qualifikation als
Sachverständiger für
Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung

Bausachverständiger
Michael Hagner GmbH
GF: Michael Hagner
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung (TÜV)
Mühlenstraße 34 - 52382 Niederzier

Tel: 0 24 28 / 80 36 444

Mobil: 0152 / 34 11 15 54

info@sv-buero-hagner.de

www.sv-buero-hagner.de



Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittele neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote – Drei Meinungen?

Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...

und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen zu ortsansässigen Fachbetrieben.

SOMMERFEST HUCHEM-STAMMELN

MIT EINANDER. VIELFALT FEIERN

Eintritt frei

SONNTAG, 7. AUGUST

**Hüpfburg | Spiele | Sport und vieles mehr
Essen und Getränke – so lange der Vorrat reicht**

12 Uhr bis 15 Uhr
Sportanlage des SV Schwarz-Weiß Huchem-Stammeln
an der Karolinger Straße

Die örtlichen Vereine, soziale Einrichtungen
und Institutionen stellen sich vor.
Schaut vorbei - macht mit!

Projekt „Aufbruch statt Rückzug“



1. Garagentrödel in Niederzier

Die Trödelgemeinschaft Niederzier sagt Danke!
Am 12.06.2022 war es endlich soweit: Der erste Niederzierer Garagentrödel fand statt und aus unserer Sicht war er ein voller Erfolg! Über 200 teilnehmende Haushalte erwarteten die Besucher, die schon früh morgens bei bestem Wetter in den Trödeltag starteten. Unterstützt durch die Maigesellschaft Niederzier (MGN), den Verein der Freunde und Förderer der GGS Niederzier (VFF), der KG Fidelio Niederzier und dem SVN 1910 wurde eine Cafeteria organisiert, bei dem sich die Trödler ein Stück Kuchen und eine leckere Tasse Kaffee schmecken lassen konnten – an dieser Stelle auch ein dickes „Danke“ an alle Kuchenspender. Von den Einnahmen der Standgebühren war es uns möglich die Flyer, die Werbebanner und die Straßenkarten zu organisieren – der Rest der Einnahmen wird zusammen mit den Erlösen aus der Cafeteria an die unterstützenden Vereine gespendet.

Wir, der TGN e.V. möchten uns hiermit nochmal bei allen Helfern, Unterstützern, Kritikern und Teilnehmern von Herzen bedanken – ohne Euch hätten wir das nicht geschafft! Eure TGN



Einladung zum Sommerfest

CLUB BEHINDERTER UND IHRER FREUNDE
NIEDERZIER e.V.



Hallo liebe Clubmitglieder, wir feiern am 23.07.2022 unser Sommerfest in Hambach im Gaffel Häusgen Dieses Mal haben wir eine musikalische Überraschung für euch.

Wir würden uns freuen, wenn ihr ab 16 Uhr mit uns ein paar schöne Stunden verbringen würdet. Ab ca. 17:15 Uhr gibt's wieder etwas Leckeres zu Essen, nur die Getränke müsst ihr selbst bezahlen. Anmelden könnt ihr euch bei Emilio Tel 02428 2937 oder bei Christel 015772954764, gern auch als WhatsApp Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und ein paar schöne Stunden mit euch. Bitte denkt auch daran den Jahresbeitrag zu überweisen.

Der Vorstand. IBAN DE 83 3826 0082 6801 6050 18

Frühling, Sonne, Wander- und Familientag

Am 12.06.2022 trafen sich über 60 RDB Kamerad:innen mit Familie und Freunden, um endlich nach einer langer Covid-19 Pause, wieder einmal gemeinschaftlich unser Vereinsleben und unseren kameradschaftlichen Zusammenhalt zu erleben und genießen. Die Organisatoren hatten im Vorfeld ein vielseitiges Familienprogramm erarbeitet. Ihnen sei an dieser Stelle schon einmal von allen Teilnehmer:innen gedankt. Die Gruppe traf pünktlich um 10.15 Uhr in der guten Stube des Tagebaus Hambach ein, um dann mit zwei bereitgestellten Bussen Richtung Sophienhöhe aufzubrechen. Ziel war es, ein neues beliebtes Ausflugsziel im Bereich der

Hochfläche der Sophienhöhe zu erleben. Zwei erfahrene Wanderführer, Klaus-Jürgen Becker und Achim Steinhauer zeigten allen Interessierten die bewundernswerte Natur, die Rekultivierung (ein Vorzeigebjekt für RWE Power) und die üppige Vegetation. Die Organisatoren hatten bereits im Vorfeld allen Teilnehmer:innen mitgeteilt, dass es sich bei diesem Wandertag in erster Linie um einen Familientag handelt. Deshalb wurde die Tour auf die Sophienhöhe familienfreundlich gestaltet. Es wurden keine Kilometer gemacht, es wurden gemütlich rund zwei Stunden spaziert. Im Anschluss ging es wieder zurück zum Ausgangspunkt. Auf dem Gelände von Haus am See hatten unsere Festwirte Walter und Rudi Weber, vom Gasthof Wamig-Weber, in Niederzier-Ellen, das gesamte Areal in eine dem Wetter angepassten Biergartenatmosphäre verwandelt. Hierzu gilt dem kompletten Team von Wamig-Weber ein großes Dankeschön.



Was kann's Schöneres geben? Biergartenatmosphäre nach einer gemütlichen Wanderung im Kreis der Hambacher RDB Familie

Nach kurzen Grußworten unseres Vorsitzenden Dipl.-Ing. Wilhelm Stock genossen alle bei sommerlichem Wetter, Musik und einigen „kühlen Blonden“ das leckere Buffet unserer Festwirte. Am Abend waren sich alle Anwesenden, egal ob Gäste oder Organisatoren, einig: dass diese erste große Zusammenkunft nach einer langen Covid-19 Pause ein voller Erfolg war. Stefan Kutschera, neues RDB Mitglied in der Bezirksgruppe Hambach war sichtlich erfreut und meinte: „Ich bedanke mich vielmals für die herzliche Aufnahme in die Bezirksgruppe Hambach des Ringes Deutscher Bergingenieure, der heute einen wirklich tollen Wanderausflug organisiert hat! Beim Blick auf das vielfältige Jahresprogramm freue ich mich besonders auf das anstehende Oktoberfest und die legendäre Barbarafeier. Neben den abwechslungsreichen Veranstaltungen gefällt mir besonders der fachliche Austausch und die gute Stimmung innerhalb der Bezirksgruppe. Ich kann eine Mitgliedschaft insbesondere auch den jüngeren Kollegen sehr empfehlen“.

Text: Wolfgang Engels, RDB, Foto: RDB

Ein tolles Schützenfest!

In dem Zeitraum vom 24.-26.Juni.2022, feierten wir nach 2Jahren pause wieder unser Schützenfest.Gestartet, sind wir am Freitagabend mit dem Ständchengang und anschließend im Sky Night mit DJ Sascha Nacken zum Festauffakt.Der Samstag, stand dann ganz im Zeichen für unsere seit 2019 amtierende Majestäten Rene u. Stefanie Harth Königspaar u. Linda Kilas Jungprinzessin. Nach langem warten, fand endlich ihr Königsball mit der Band Silvi u. Ralf und der Showeinlage von Torben Klein statt. Die Stimmung war sehr gut und beide brachten den Saal zum kochen.Am Sonntag, erhielten dann unsere neuen Majestäten Stefanie u. Rene Harth Königspaar u. Justin Harth Jungprinz u. Josy Stöhr von Pastor Andreas Galbierz in der hl. Messe auf dem Bauernhof von Eheleute Holzkamp ihr Schützensilber. Nach einem gemütlichen beisammen sein mit Beförderungen und einem gemeinsamen Mittagessen, fand dann ab 14Uhr der Empfang der Gast-u.Ortsvereine statt. Befördert wurden: Willi Bodewig vom Generalmajor zum Generalleutnant.Domenico Giorgio, Jürgen Müller u. Alfons Diederich vom Oberstleutnant zum Oberst. Ab 15Uhr, ging dann der Festzug für unsere neuen Majestäten durch den toll geschmückten Ort los. Wir möchten uns bei der Bevölkerung von Huchem-Stammeln für das zieren ihrer Häuser ganz herzlich bedanken. Es war eine Freude zu sehen, dass viele Bewohner unser/ihr Schützenfest mit dem aufhängen von Fahnen an ihrem Haus wertschätzen. Der Ausklang fand dann im Sky Night bei einem Stück Kuchen u. einer Tasse Kaffee statt. Wir sagen auch danke für die Spenden von Kuchen u. den tollen Besuch unserer Cafeteria. Wir sagen danke, an alle Gast-u.Ortsvereine sowie an unser Tamborcour TC Blau-Weiß Frenz die unser Schützenfest besuchten und mit uns ein tolles Schützenfestwochenende verbracht haben. gez. Stefanie Wirtz-Diederich Geschäftsführerin



SV Schwarz-Weiß Huchem-Stammeln

Fazit zur Saison 2021/2022

Ende gut – alles gut? Kann man das für den Saisonverlauf der Fußballmannschaften des Vereins sagen?

Für die 1. Herrenmannschaft sicherlich nur eingeschränkt, da es bei einem schlechteren

Verlauf insbesondere in den letzten 7 Spieltagen auch hätte „Abstieg“ heißen können. Dies konnte aber gerade durch Einsatz und Kampfeswillen sowie ein sehr gutes Verhältnis zwischen Trainer und Mannschaft nochmals abgewendet werden.

Schon bei einem Unentschieden am letzten Spieltag wäre der Abstieg perfekt gewesen.

So profitierten wir aber durch den Rückzug der Mannschaft aus Vossnack-Hürtgen und es stiegen lediglich die 3 letzten Mannschaften ab, was uns durch den Punktestand zugutekam

(nicht unverdient)! Die Freude über den Klassenerhalt war bei Spielern und den Verantwortlichen demzufolge riesengroß.



Foto: Marina Musu-Braun

Ursache der Probleme war sicherlich eine desolante Hinrunde mit lediglich 9 Punkten aus 16 Spielen und damit einhergehend der vorletzte Tabellenplatz. Auch ein zwischenzeitlich vorgenommener Trainerwechsel brachte keine Besserung. Erst als nach einem erneuten Trainerwechsel zu Andreas Schumacher als Spielertrainer trat langsam eine Besserung ein. 18 Punkte aus der Rückrunde sprechen eine deutliche Sprache. Eine ähnliche Hinrunde hätte zwar auch nicht zu einem Platz in der oberen Tabellenhälfte gereicht, aber die Saison wäre sicherlich wesentlich entspannter verlaufen. Spiele in der Rückrunde gegen Mannschaften aus der oberen Tabellenhälfte haben gezeigt, dass Potenzial in der Mannschaft steckt, auch wenn natürlich nicht alle Spiele erfolgreich gestaltet werden konnten.

Leider ist so wie jedes Jahr, dass einige Spieler den Verein verlassen werden. Darunter sind auch Leistungsträger, die zu einem erfolgreichen bestreiten der nächsten Saison hilfreich gewesen wären. Für die Abgänge gilt es nun adäquaten Ersatz zu finden, um der Saison 2022/2023 ggf. entspannter entgegen zu sehen.

Es bleibt zu hoffen, dass weiterhin eine sehr gute Kooperation zwischen dem Trainergespann und den Spielern einen besseren Saisonverlauf 22 / 23 in Aussicht stellt.

Von den anderen Mannschaften des Vereins gibt es leider nichts Positives zu berichten. Die 2. Herrenmannschaft hatte die Wahl in der Kreisliga B und C zu spielen. Man entschied sich für die Kreisliga B. Wahrscheinlich war dies eine zu optimistische Entscheidung, denn in den Spielen gab es fast ausschließlich, zum Teil herbe, Niederlagen. Zum Ende der Hinrunde wurde es immer schwieriger eine Mannschaft auf den Platz zu bekommen. Letztendlich blieb den Verantwortlichen dann nichts Anderes übrig, als die Mannschaft zurück zu ziehen, da zudem der Trainer in der Winterpause aus beruflichen Gründen sein Amt nicht mehr ausführen konnte. Noch schlechter sah es bei unserer Frauenmannschaft aus. Sie musste bereits vor Saisonbeginn zurückgezogen werden, da einfach zu wenige

Spielerinnen zur Verfügung standen. Einige der Spielerinnen sind in sozialen Berufen tätig, die oft auch Wochenenddienste beinhalten und somit niemals gesagt werden konnte, ob sie an dem oder dem Wochenende zur Verfügung standen.

Hier zeigt sich aber auch ein genereller Trend im Frauen- und Mädchenfußball. Es gibt seit Jahren immer weniger Spielerinnen und damit auch weniger Mannschaften. Wenn man bedenkt dass wir in der Saison 2008/2009 neben der Frauenmannschaft noch je eine Mädchenmannschaft in den Altersklassen B, C, D und E hatten ist diese Entwicklung im eigenen Verein spürbar. Vielleicht gelingt es ja dem JFV Sophienhöhe, in dem alle Jugendspieler der Gemeinde gebündelt sind, diesen Trend entgegen zu wirken. Aber sicherlich müsste auch von Seiten des Verbandes mehr getan werden.

Nach diesen Ausführungen kann man die Frage vom Beginn des Artikels nur so beantworten, dass insgesamt gesehen, die Saison 2021/2022 keine gute Saison für den Verein war.

SV Viktoria Ellen



Der Sportverein Viktoria Ellen e.V. bietet viel mehr als nur Fußball! Unser neues Freizeitprogramm ist breit gefächert und kann überwiegend auch **ohne** Vereinsmitgliedschaft genutzt werden. Ab sofort können die **neuen** Kurse für August online gebucht werden!

Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Diese sind: Eltern & Kind-Turnen, ZUMBA-Kurs, Pilates & Yoga
Diese können sie anmelden unter: www.kurse.viktoria-ellen.de
www.viktoria-ellen.de

Wir freuen uns auf viele neue Sportbegeisterte. Gerne können Sie uns bei Fragen kontaktieren.

TV Huchem-Stammeln LA-Abteilung

Unser Turnverein veranstaltet am **27. August 2022 auf dem Sportplatz am Weihberg** in Niederzier wieder seinen über die Grenzen beliebten Berglauf, auf und um die Sophienhöhe. Die Läufe beginnen um 14:15h mit den Kinder und Jugendläufen über 500 und 1000 Meter. Anschließend findet der Lauf durch den Broisterd über 5,3 Km statt.

Unser Hauptlauf über die Sophienhöhe ist in diesem Jahr der Montelino, auch als **Heinrich-Antons-Gedächtnislauf** bekannt. Dieser zählt zu den ältesten Volksläufen Deutschlands.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter:

www.tv-huchem-stammeln.de

Wir freuen uns nach der Pause auf eure Teilnahme und ein Wiedersehen zu spannenden Wettkämpfen.

T. V. 1885 Huchem-Stammeln Tischtennis

Von Erfolgen berichtet jeder gerne, auch wir. Nach dem Juliana Herber es bei dem Miniturnier bis zu den Westdeutschen Meisterschaften geschafft hat, können wir vom Aufstieg der Ersten Mannschaft in die Bezirksklasse berichten! In der Aufstellung Jason Koch, Fabian Servatius, Mike Krausen, Wilfried Esser, Marco Todde und Bern Stein erreichte die Mannschaft den ersten Platz in der Kreisliga. Sie haben 5 Punkte Vorsprung vor dem Zweiten, was die Stärke der Mannschaft noch einmal hervorhebt, herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg in der höheren Klasse.

Abteilungsleiter und Trainer Klaus Lübben



Ihre Kanzlei in Düren

Krämer & Stockheim Rechtsanwälte

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales.



Ute Maria Stockheim

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Sozialrecht
- Fachanwältin für Familienrecht

Alexandra Krämer

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Mediatorin

Gabriele Sandrock-Scharlippe

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht

Sara Schiffer

- Rechtsanwältin
- Arbeitsrecht
- Allgemeines Zivilrecht

Wilhelmstraße 23-25 | 52349 Düren

TEL 02421 20 86 2 -0 | FAX 02421 20 86 2 -22 | info@kraemer-stockheim.de | www.kraemer-stockheim.de

CITROËN C3 - VIEL CHARAKTER FÜR WENIG GELD

ab **185.-€/mtl.**

Ein unverbindliches Kilometerleasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH für den Citroën C3 PureTech 83 Stop&Start Feel, 61 KW / 83 PS, Benziner, 1.199 cm³; Leasingsonderzahlung: 0,00 €; Laufzeit: 48 Monate 48 x mtl. Leasingrate 185,00 €; Laufleistung: 10.000 km/Jahr. Überführungskosten von 890.-€ sind gesondert an den anbietenden Händler zu entrichten. Beispielfoto zeigt Fahrzeug dieser Baureihe, dessen Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind. Angebot gültig bis zum 30.09.2022



5,4 - 5,3 l/100 km + CO₂ 121 - 120 g/km

Klimaanlage, Audio-System DAB/DAB Plus und Bluetooth®, Verkehrszeichenerkennung

JETZT BEI UNS CHARAKTERSTARKES ANGEBOT EINHOLEN!



Jeep



Düren

0 24 28 - 80 97 10

Jülich

0 24 61 - 93 11 770

Übach-Palenberg

0 24 51 - 62 88 880

www.milz-lindemann.de